

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 208.

Dienstag, 8. September 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittenzkonten werden angenommen. Anzeigen-Konkurrenz für die Nummer des Ausgabestages bis vermittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Kuponhöhe 18 Pfg. (Zusatzpreis 12 Pfg.) Zeitrauber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Verordnung über die Regelung der Einkommensteuer vom Militärdienstleistungen der Personen, die zu einem in der Kriegsfornation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine gehören, vom 5. September 1914 zu Nr. 1266 Steuerregister D.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den anderen Ministern auf Grund von § 46 Abs. 2 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874, R. G. Bl. S. 58, und § 6 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, G. u. V. Bl. S. 564, beschlossen, die Erhebung der Einkommensteuer wegen des Militärdienstleistungen solcher Personen, die einem in der Kriegsfornation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine angehören, für die Dauer der Zugehörigkeit der in Frage kommenden Personen zu dem in der Kriegsfornation befindlichen Heeres- oder Marine-Teil einzustellen.

In der Kriegsfornation befinden sich nicht nur die in das Feld rückenden Teile (Feldheer), sondern auch die übrigen Teile des Heeres (Besatzungsheer), gleichviel ob letztere mobil oder immobil sind.

Zur Durchführung der Anordnung unter I wird folgendes bestimmt:

Die ausfallenden Steuerbeträge sind im Rechnungsweg in Wegfall zu stellen. eines Antrags bedarf es nicht.

Die Wegfallstellung erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, in dem die Kriegsfornation oder die Zugehörigkeit zu dem in der Kriegsfornation befindlichen Heeres- oder Marine-Teil eingetreten ist.

Die in Wegfall zu stellenden Steuerbeträge sind von der Gemeindebehörde zu berechnen. Die Berechnung erfolgt nach Monaten.

Für die Berechnung der in Wegfall zu stellenden Steuerbeträge ist bei den aktiven Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren und oberen Beamten des Heeres und der Marine das ihrer Veranlagung zu Grunde gelegte Militärdienstleistungen als weggefallen anzunehmen.

Der Grund der Wegfallstellung ist in der Wegfallliste kurz anzumerken. S. B.: mob. v. Aug. 5. m. Dez. 1914.

Bei den mit Gehalt oder Jahresvergütung angestellten Staatsbeamten oder gegen feste Monats- oder Wochenbezüge beschäftigten Hilfsbeamten, die als Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eintreten und denen nach der Vorfrist unter Abschnitt I Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 und vom 6. Mai 1880, vom 15. Dezember 1888 (G. u. V. Bl. S. 936) sieben Gehälter der Kriegsbefolgung auf ihre Zivildienstleistungen angerechnet werden, gilt für die Berechnung des in Wegfall zu stellenden Steuerbetrags derjenige Einkommensteil als weggefallen, um den das Zivildienst-einkommen durch die Anrechnung der Kriegsbefolgung abgemindert wird.

Der Vorstand der Zivilbehörde, aus deren Kasse das Zivildienstleistungen bezahlt wird, hat der zuständigen Gemeindebehörde von Amts wegen mitzuteilen:

- a) die Höhe des Betrags, um den das Zivildienstleistungen abgemindert worden ist,
- b) den Zeitpunkt, von dem ab die Minderung eingetreten ist, und
- c) die etwa eintretenden Änderungen sowie den Zeitpunkt, mit dem die Bezüge aus dem Militärfonds ausgehört haben.

Diese Mitteilungen sind als Belege zu den Einkommensteuerortrechnungen zu nehmen. In der Wegfallliste ist auf diese Mitteilungen zu verweisen.

Die Vorschriften unter I, II 1 und 3 sind sinngemäß auf die als Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eintretenden Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände anzuwenden.

Finanzministerium. 5149

In Dittersdorf (Amtshauptmannschaft Schwarzenberg) und auf den Schlachtfeldhöfen Dresden und Aue ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dresden, den 7. September 1914. 604 III V

Ministerium des Innern. 5169

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 8. September 1914.

Es ist bereits am 28. August d. J. an dieser Stelle an die Herren der Bürgerwehr die Bitte gerichtet worden, die ihnen ausgehenden Dienstrequisiten zurückzugeben. Die Herren werden nochmals gebeten, die Sachen unverzüglich an den Herrn Polizei-Oberwachmeister abzugeben.

In der Nacht zum 8. d. M. ist ein vor einer Restauration stehendes Fahrrad gestohlen worden. Etwasige Wahrnehmungen si an Polizeistelle zu melden.

Wir werden gebitt., auf folgendes soeben erschienene Fest aufmerksam zu machen, das für 25 Pfg. in den Buchhandlungen zu haben ist: „Hausandacht während der Kriegszeit“ von Oberhofprediger D. Dibelius. — Es wird mancher bestimmten Seele zum Segen werden können.

Im amtlichen Teil der gestrigen Ausgabe des „Sächsischen“, Dresdner Journals“ wird folgende Bekanntmachung, den „Staatsanzeiger für das Königreich Sach-

sen“ betreffend, vom 4. September 1914 veröffentlicht: „Das „Dresdner Journal“, königlich sächsischer Staatsanzeiger, Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden, führt von jetzt ab die Bezeichnung „Sächsische Staatszeitung“ (Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen). Alles, was bisher bezüglich des „Dresdner Journals“ verordnet und bestimmt worden ist (vergl. insbesondere Bekanntmachung, die amtliche Verkündung der allgemeinen Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 28. April 1884 — S. u. V. Bl. S. 133 —) gilt unangetastet für die „Sächsische Staatszeitung“. Dresden, am 4. September 1914. Gesamtministerium.“

Ueber die Unabkömmlichkeit der Volksschullehrer im Falle der Mobilmachung sind mehrfach irrtümliche Meinungen ausgebreitet, zu deren Beseitigung in der „Sächs. Staatszeitung“ folgendes bemerkt wird. Die Generalverordnung des Kultusministeriums vom 6. Mai 1907 bestimmt, daß einem Lehrer in der Regel 120 Kinder zugewiesen, in die hierauf sich er-

Benzin- oder Benzolabgabe.

Zur Befestigung von Erzhewerksmaschinen, die der Ernährung von Geer und Wolt durch die Stilllegung landwirtschaftlicher Motoren, infolge Beschlagnahme der Benzin- und Benzolvorräte erwachsen könnten, sowie zur Befestigung von Schwierigkeiten in staatlichen und kommunalen Betrieben, darf die Freigabe von Betriebsstoffen bis auf weiteres gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. Für Explosionsmotoren in landwirtschaftlichen, staatlichen und kommunalen Betrieben darf der unumgänglich notwendige Betriebsstoff in Schwerbenzin und Schwerbenzol verabfolgt werden.

2. Es ist zu verstehen unter

- Schwerbenzin eine Ware, von welcher überleben bis zu 100° Cels. nicht mehr als 18 Vol. %,
- 160° Cels. nicht mehr als 85 Vol. %.

Schwerbenzol alle Benzolarten, welche von 120° Cels. an zu kochen beginnen.

3. Den Nachweis, daß das abzugebende Schwerbenzin oder Schwerbenzol den angegebenen Bedingungen entspricht, hat der abgebende Lieferant auf Verlangen der freigebenden Stelle durch Attest einer behördlichen Untersuchungsstelle oder eines vereideten Handelschemikers zu führen.

Die Verabfolgung darf nur gegen einen vom Stellvertretenden Generalkommando des betreffenden Bezirks ausgestellten Freigabeschein, der stets nur für eine einmalige Entnahme einer gewissen Menge ausgestellt wird und vom Lieferanten einzubehalten ist, erfolgen.

Gesuche um Freigabe der fraglichen Betriebsstoffe sind unter Angabe der erbetenen Menge und der Art des Betriebsstoffes, sowie des Verwendungszweckes an das zuständige stellvertretende Generalkommando zu richten. Inwieweit es sich jedoch um Freigabe von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Betriebe handelt, empfiehlt es sich, die Gesuche bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen, da den Gesuchen ein ortspolizeiliches Anerkennnis über die Notwendigkeit des erbetenen Bedarfs für landwirtschaftliche Zwecke beizufügen ist. Die königliche Amtshauptmannschaft wird dann die Gesuche an das stellvertretende Generalkommando weitergeben.

Für staatliche oder kommunale Zwecke hat die Befestigung des Zwecks und der Notwendigkeit für Landgemeinden und kleinere Städte seitens der Amtshauptmannschaft, für Städte mit revidierter Städteordnung seitens der Kreisshauptmannschaft zu erfolgen.

Jeder Lieferant, der nach Vorstehendem Schwerbenzin oder Schwerbenzol abgibt, hat diese Mengen allwöchentlich am Sonnabend abend der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, unter Beifügung der Freigabescheine schriftlich anzuzeigen. Die Briefe können unfrankiert als „Heeresfache“ abgefaßt werden, müssen dann aber den Stempel einer Militär-, Polizei- oder Ortsbehörde erhalten.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich diese Freigabe nur durchführen läßt, wenn sich die Inanspruchnahme in den mäßigsten Grenzen hält. Sie müßte aufgehoben werden, wenn der Verbrauch zu groß wird. Es liegt daher im eigensten Interesse der Motorenbefitzer, wo möglich, anstatt des Benzins oder Benzols oder vermischst mit diesem auch andere Betriebsstoffe (Spiritus oder Leichtpetroleum) zu verwenden. Die in letzter Zeit namentlich mit Spiritus (etwa 20% Benzol und 80% Spiritus) gemachten Versuche haben dem Vernehmen nach ein durchaus günstiges Ergebnis gehabt, sodaß diese Stellen bereits zum Spiritusbetriebe übergegangen sind.

Großenhain, am 7. September 1914.

1332 h D.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Der Gemeinderat hat der neuerbauten Straße nach Neugröbba von der neuerbauten Bahnhofsbrücke ab bis zur Bahnhofstraße (Restaurant Wartburg) den Namen „Brückenstraße“ und der Straße von der Bahnhofsbrücke bei der Spinnerei bis zur Fluggrenze mit Riesa (bisher Am Eisenwert) den Namen „Lauhammerstraße“ beigelegt. Der Fußweg von der Lauhammerstraße nach dem früheren Kontorgebäude des Eisenwerts behält die Bezeichnung „Am Eisenwert“.

Gröbba, am 7. September 1914.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Delsitz.

Die Fortsetzung des Verkaufs von Schweinefleisch findet morgen Mittwoch früh von 6—8 Uhr statt.

Der Gemeindevorstand.

gebende Zahl der Lehrkräfte aber die Schulleiter (Schuldirektoren) nicht einzurechnen sind. In erster Linie sollen zwar die dem unangebildeten Landsturm angehörenden Lehrer als unabkömmlich bezeichnet werden; die Verhältnisse liegen aber — besonders in kleineren Schulen — vielfach so, daß auch militärisch ausgebildete militärische Lehrer für den Schuldienst in Anspruch genommen werden müssen. Wenn man irrtümlicherweise hier und da hieran Anstoß genommen hat, so muß demgegenüber ausdrücklich bezeugt werden, daß auch diese Lehrer, wie aus zahlreichen Gesuchen um Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen hervorgeht, von dem glühenden Wunsche befeuert sind, wie Tausende ihrer Amtsgenossen das Vaterland mit der Waffe in der Hand zu verteidigen. Die oberste Schulbehörde hat jedoch zu ihrem Bedauern solchen Gesuchen nicht in allen Fällen stattgeben können, da sie in dieser ersten Zeit die besonders wichtige Pflicht hat, getreulich dafür zu sorgen, daß die Schuljugend unterrichtlich versorgt, sowie insbesondere da, wo sie ihres Erziehers im Hause